

Bote & Bock in Berlin ferner:

Voigt, Fr. W., Op. 62. Romanze, u. Menzel, F., Op. 83. Lebewohl. Ständchen f. Orchester. 2 \neq 5 N \neq
 Wnerst, R., Op. 61. Faublas. Komische Oper in 3 Acten. Clavier-Auszug m. Text. 4 \neq

Gerstenberger in Altenburg.

Gerstenberger, A., Op. 123. Allgemeine Clavierschule für die Jugend. Enth. Anweis. nebst 500 progress. Uebung. u. instruct. melod. Musikstücken. 1 \neq 10 N \neq

Hübscher in Bamberg.

Baumgärtner, W., Citherschule mit Anhang von Uebungsstücken. 20 N \neq

Kahnt in Leipzig.

Kahnt, P., Vollständ. musikal. Taschenfremdwörterbuch f. Musiker u. Musikfreunde. 3. Aufl. 5 N \neq
 Tanz-Album, erstes Leipziger. Ein elegant. Repertoire der feinen Tanzwelt f. Pfte. Jahrg. 8. 1 \neq

Kratochwill in Wien.

Badarzewska, Th., La prière d'une vierge p. Pfte. 6 N \neq
 — La prière exaucée p. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 Beethoven, L. v., Trauermärsche f. Pfte. 7 N \neq
 Döcker, J., Op. 9. Floras Abendlied. Nocturne f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 — Op. 29. Drei Lieder ohne Worte f. Pfte. No. 1. 5 N \neq . No. 2, 3. à 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 Fechner, A., Op. 2. Sidonie. Polka franç. f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 Lefébure-Wely, Op. 54. Les cloches du monastère p. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 Richards, B., Op. 26. Victoria. Nocturne f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 — Op. 47. Des Wanderers Traum. Romanze f. Pfte. 6 N \neq
 — Op. 60. Marie. Nocturne f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 — Op. 71. Am Abend. Romanze f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \neq
 Weber, C. M. v., Op. 65. Aufforderung zum Tanze. Rondo brill. 7 N \neq

Lassar's Buchh. (E. Bloch) in Berlin.

Norddeutsche Couplets. No. 46—50. à 6 N \neq

Leuckart in Leipzig.

Brosig, M., Op. 41. Zwei Offertorien (Ave Maria u. Recordare) f. 4 St., Streichquartett, 2 Clarinetten, 2 Hörner u. Orgel. Partitur u. Stimmen. 25 N \neq
 Kothe, B., Handbuch für Organisten. Sammlung von Orgelstücken in allen Tonarten. 1 $\frac{1}{2}$ \neq
 Lachner, V., Op. 52. Zwei Clavierstücke. No. 1. Impromptu. 15 N \neq . No. 2. Tarantella. 15 N \neq
 Mendelssohn-Bartholdy, F., Op. 121. (No. 50 der nachgelassenen Werke. Neue Folge.) Ad Vesperas Dominicæ XXI post Trinitatis, Responsorium et Hymnus. — Vespergesang am 21. Sonntage nach Trinitatis für Männerst. mit Velle. u. Contrabass. Mit 1 Orgelst. versehen, sowie in Bearbeitung f. Pfte. herausg. von J. Rietz. Partitur 1 \neq ; Clavierauszug 15 N \neq ; Velle. u. Bass 6 N \neq ; Orgelstimmen 9 N \neq ; Singstimmen 12 N \neq
 Mozart, W. A., Menuetto für Pianoforte übertragen von Otto Dressel. No. 1. Menuett aus der Symphonie No. 2 in C moll 10 N \neq . No. 2. Menuett aus der Symphonie No. 3 in Es dur 10 N \neq . No. 3. Menuett aus der Symphonie No. 4 in C dur mit der Schlussfuge 10 N \neq
 Piutti, C., Op. 5. Orgelhymne. 20 N \neq
 Ries, F., Op. 26. Suite f. Violine mit Pfte. 2 \neq
 Rosenhain, J., Op. 82. Albumblätter. Vier kleine Clavierstücke. 25 N \neq
 Scholtz, H., Op. 34. Vier Clavierstücke. 20 N \neq

B. Senff in Leipzig.

Reinecke, C., Op. 127 B. Sechs Sonatinen f. Pfte. zu 4 Händen im Umfang von fünf Tönen bei stillstehender Hand. Hft. 1—3. à 15 N \neq

Nichtamtlicher Theil.**Die neue Packetporto-Taxe und der Buchhandel.**

IV. *)

Die Klagen über ungenügenden Rabatt und zu geringen Verdienst sind uralt und werden auch wohl nicht eher verstummen, so lange noch nicht Alles in der Welt vollkommen ist und es auf vielen Seiten an der nöthigen Einsicht fehlt, die gebotenen Vortheile auszunutzen. Die Postanweisungen z. B. sind schon seit mehreren Jahren eingeführt — wie wenig aber werden sie von den Herren Sortimentern benutzt, obgleich jeder von ihnen manchen Thaler im Jahr dadurch an Handlungskosten ersparen könnte!

Am 1. Januar l. J. tritt nun bekanntlich eine andere postalische Neuerung, eine einheitliche Packetporto-Taxe, hinzu, welche ganz besonders dem gesammten Buchhandel große Vortheile und Verkehrs-erleichterungen bietet, und von der zu hoffen steht, daß sie gründlich ausgenutzt werde. An Vorschlägen und Fingerzeigen dazu hat es schon in diesen Blättern nicht gefehlt; erlaube man mir, denselben noch einen hier anzufügen.

Vorausgesetzt, daß es sich um einen Baarartikel von einigem Belang handelt, so würde, wenn der Sortimenter seine Bestellung pr. Postanweisung machen wollte, er nicht nur sich und dem Verleger die sonst beiden Theilen zu Lasten fallende Provision an den Commissionär ersparen, sondern auch viele Verleger würden, da sie ja ohnehin franco Leipzig liefern müßten, daraus Veranlassung nehmen, das Bestellte lieber gleich direct franco zu schicken und auch das Porto für die Postanweisung noch dazu tragen, besonders bei theuren Werken, wo die ihm ersparte Provision mehr als das Porto ausmacht. Auf diese Weise könnte also der Sortimenter sich nicht nur gänzlich speisenfrei und so schnell als überhaupt möglich in den Besitz des Verlangten setzen und den Rabatt ungeschmälert genießen, sondern auch der Verleger hätte den doppelten Vortheil, sowohl sofort über die

eingegangene Zahlung disponiren zu können, wie an seinen Speisen etwas zu profitiren.

Ich bin der Ansicht, daß der hier skizzirte Vorschlag werth ist, sowohl von Seiten der Sortimentern, wie nicht minder auch der Verleger beachtet zu werden; in meinem eigenen Geschäft, Sortiment und Verlag, habe ich denselben längst, soweit es bis jetzt anging, praktisch durchgeführt und meinen Vortheil dabei gefunden; — mögen Viele zum eigenen Besten nachfolgen!
 C. H.

Rechtsfälle.

In Sachen Eduard Eggers, in Firma Gebr. Borntraeger in Berlin, Denunciantens, gegen Christian Adolph Kossbach und Albin Ackermann, in Firma B. G. Teubner, sowie Professor Dr. Carl Wilh. Dindorf in Leipzig, Denunciaten, erkennt das königl. Handelsgericht im Bezirksgericht Leipzig für Recht, daß

- 1) das im Verlage der Firma B. G. Teubner in Leipzig erschienene, von Wilhelm Dindorf herausgegebene „Lexicon Sophocleum“ als ein theilweiser Nachdruck des im Verlage des Denuncianten Eggers befindlichen „Lexicon Sophocleum“ von Friedrich Ellendt anzusehen;
- 2) das wegen des Dindorf'schen „Lexicon Sophocleum“ erlassene Vertriebsverbot aufrecht zu erhalten;
- 3) die vorrätigen Exemplare eben dieses Werkes, sowie die zu dessen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen einzuziehen;
- 4) der Denunciat Dindorf zwar mit Strafe zu verschonen, aber
- 5) derselbe dem Denuncianten eine Entschädigung von 1375 Thln. zu leisten verpflichtet und im Weigerungsfalle nach Handelsgerichtsbrauch hierzu anzuhalten; wohingegen
- 6) die Denunciaten Kossbach und Ackermann nicht nur mit Strafe zu verschonen, sondern auch von dem Ansprüche auf Entschädigung zu entbinden; endlich

*) III. S. Nr. 289.